

**‘A Recurrent Inclination to Isolate the Case of the Jews
from their Ptolemaic Environment’?
Eine Antwort auf Sylvie Honigman**

Klaus Maresch and James M.S. Cowey

S. Honigman hat unsere „Urkunden des Politeuma der Juden von Herakleopolis“ (Wiesbaden 2001) in einem *review article* ausführlich rezensiert, worüber wir uns freuen.¹ Da sie aber in unserer Arbeit eine Tendenz wirksam sieht, die dem Phänomen des Politeuma von Herakleopolis nicht gerecht werde, kommen wir noch einmal auf die Punkte zurück, aus denen sie diese Tendenz abgeleitet hat. Wir meinen, daß ihr Urteil zumindest zum Teil auf Mißverständnissen beruht.

Wie ein roter Faden zieht sich durch ihre Rezension der Vorwurf, wir hätten mehr Jüdisches in dem Archiv zu finden versucht, als in ihm enthalten sei. Resümierend ist die Rede von „the editors’ recurrent inclination ... to isolate the case of the Jews from their Ptolemaic environment.“ Dies Urteil verwundert, da wir im Kommentar zu den einzelnen Papyri eingehend dargestellt haben, wie zumeist in den Petitionen der ptolemäischen Rechtspraxis entsprechend argumentiert wird und die in den Petitionen zitierten Verträge auf den im ptolemäischen Ägypten üblichen Rechtsvorstellungen beruhen. Auch haben wir in der Einleitung geschrieben, daß so die Papyri das Bild bestätigen, das V.A. Tcherikover in seinen grundlegenden Prolegomena zum Corpus Papyrorum Judaicarum I von den Juden im ptolemäischen Ägypten gezeichnet hat. Allerdings haben wir im Vorwort auch auf einige Punkte hingewiesen, von denen wir meinen, daß hier die Papyri tatsächlich etwas bieten, das von der ptolemäischen Norm abweicht. Wir glauben, daß in diesen Fällen die Besonderheit davon herrührt, daß die Texte von Juden geschrieben sind und an Juden gerichtet waren. Es handelt sich aber um wenige Punkte, die in der Menge beinahe untergingen, wenn man nicht besonders auf sie hinwies, wie wir dies in unserer Einleitung getan haben.

Kritik geübt hat Honigman vor allem an folgenden vier Punkten. Sie sind es wert, noch einmal besprochen zu werden.

1) Im Archiv ist der Gebrauch des Wortes κριτής auffällig. Obwohl κριτής von den Griechen Ägyptens im 2. Jh.v.Chr. bereits auch für einen Vertreter der sogenannten „Beamtengerichtsbarkeit“ gebraucht werden konnte, liegt nach unserer Meinung hier dennoch etwas vor, das erst durch Parallelen aus der Septuaginta verständlich wird. Denn im Archiv werden die Archonten austauschbar sowohl als ἄρχοντες als auch als κριταί bezeichnet. Die ἄρχοντες können also auch dann κριταί genannt werden, wenn sie noch gar nicht als Richter tätig geworden sind.² Auch Personen, die als πρεσβύτεροι in den Dörfern innerhalb der Judengemeinden Schlichtungsversuche unternehmen, werden ganz selbstverständlich als κριταί bezeichnet.³ Dies läßt sich in den rein griechischen Papyri so nicht belegen, entspricht aber dem Sprachgebrauch der Septuaginta, wie er vor allem in der Geschichte vom Bad der Susanna zu beobachten ist. Es liegt daher nahe anzunehmen, daß hinter κριτής im Archiv ebenso wie in der Septuaginta die Vorstellung von einem sôfêt (שׁוֹפֵט) steht, womit sowohl der Herrscher und Vorsteher als auch der Richter umschrieben wird. Hingegen meint Frau Honigman, daß deshalb, weil κριτής in erweiterter Bedeutung in dieser Zeit auch in griechischen Papyri begegnet, ein Rekurs auf jüdische Vorstellungen zumindest unnötig sei (S. 260f.). Zu betonen bleibt demgegenüber aber, daß die Verwendung von κριτής im Jüdischen Archiv nicht gleichgesetzt werden kann mit der losen, den

¹ Scripta Classica Israelica 21, 2002, 251-66.

² P.Polit.Iud. 18, 13 und S. 15-16 unserer Einleitung.

³ P.Polit.Iud. 18, 2; 6, 19.

eigentlichen Sinn ausweitenden Verwendungsweise von κριτής im Rahmen der Beamtengerichtsbarkeit unter Griechen.

2) Eher ein Randproblem ist eigentlich unsere Interpretation des Wortes *ξευτεία* in P.Polit.Iud. 9, 30 *ἡγαγκασ[μ]ένη ξευτείας πείραν λαμβάνειν*. Das Wort *ξευτεία* war bisher in den Papyri nur aus byzantinischer Zeit überliefert.⁴ Als Belege aus dem jüdischen Bereich haben wir den Aristeas-Brief § 249, LXX Sap. Sal. 18, 3, Philo, Flacc. 172 angeführt. Einen Vorschlag von D. Hagedorn aufgreifend wurde *ξευτεία* im Sinn von *ξένη* aufgefaßt. Der Aufenthalt außerhalb des Heimatortes, der *ἰδία*, wird in den Papyri nämlich sonst, und zwar an vielen Stellen, als Aufenthalt *ἐπὶ ξένης* bezeichnet, so auch in P.Polit.Iud. 2, 10f. *κατεφθαρμένος ὢν ἐπὶ ξένης*. An der vorliegenden Stelle würde das bedeuten, daß die Petentin als *ξευτεία* nur ihren Aufenthalt in Herakleopolis meint (im Gegensatz zu ihrer *ἰδία* Aphrodites Polis). Damit haben wir versucht, der Wendung in P.Polit.Iud. 9, 29f. eine möglichst unspektakuläre Interpretation zu geben. Erklärungsbedürftig blieb aber, warum nicht auch in diesem Fall wie in P.Polit.Iud. 2, 11 das in den Papyri übliche Wort *ξένη* verwendet wurde. Die in der Anm. zu 9, 29f. zitierten Belege aus der jüdischen Literatur zeigen, daß das Wort dort geläufig war. Honigman formt aus dem Umstand, daß wir diese Belege genannt haben, den Vorwurf, wir würden der „existence of a Judaeo-Greek dialect“ das Wort reden.⁵ Wir haben aber nirgends behauptet, daß *ξευτεία* ein Wort sei, daß einem „Judaeo-Greek dialect“ angehöre. Ein Blick in das Wörterbuch zeigt hingegen, daß *ξευτεία* auch außerhalb der jüdischen Literatur belegt ist, auch wenn festzuhalten bleibt, daß es sich um ein seltenes Wort handelt. Für Honigman ist dies hingegen „the most extreme example“ einer auch sonst feststellbaren Tendenz.⁶ Was sie außerdem dieser Tendenz subsummiert, bleibt uns verborgen. Offenbar gehört zumindest unser Verständnis von κριτής dazu. Demgegenüber können wir nur zu Protokoll geben, daß wir nicht an die Existenz eines jüdisch-griechischen Dialekts glauben, auch wenn manches wie später bei den Christen seinen besonderen Klang bekommt.⁷

3) Als ein dritter Punkt ist Honigman's Kritik an unserer Interpretation von Nr. 7 hervorzuheben (S. 261). Gegenstand dieser Petition ist ein *κοράσιον*, was Honigman mit „slave“ wiedergibt, ohne zu sagen, daß wir das Wort nur mit „Mädchen“ übersetzen. *Κοράσιον* kann Sklavin bedeuten, muß es aber nicht. Wir haben die Übersetzung hier absichtlich unbestimmt gelassen und nirgends behauptet, daß hier Versklavung vorliege. Unwahrscheinlich ist dies sicherlich, wenn man wie Frau Honigman annimmt, daß hier griechisches Rechtsdenken vorliegt. Vorsichtig schrieben wir nur von einem Dienstverhältnis und nicht von Versklavung. Nirgends steht auch,

4 P.Neph. 1, 9.19; 4, 13; PSI I 76, 8 (mit BL VII 232 und VIII 392); vgl. P.Neph., S. 27.

5 So S. 260.

6 Sie schreibt auf S. 259: „This one instance (gemeint ist *βυβλίον ἀποστασίου* in P.Polit.Iud. 4, 23f.), indeed sensational, prompted the editors to multiply beyond reasonable measure the instances of the use of specific LXX nomenclature in the documents. The most extreme example is their commentary on the use of *ξευτεία* in no. 9, l. 30.“

7 Wir haben *ξευτεία* so interpretiert, wie man sonst in den Papyri *ξένη* aufzufassen hätte, also ganz harmlos als Aufenthalt außerhalb der *ἰδία*. Man könnte aber auch erwägen, *ξευτεία* mit „Exil“ zu übersetzen, und damit dem Wort tatsächlich eine jüdische Note geben. Die Petentin würde dann ihren Aufenthalt in Ägypten als *ξευτεία* bezeichnen, was insofern naheläge, als sie in diesem Passus besonderes Mitleid zu erregen sucht, was sie nicht so sehr durch einen Hinweis darauf, daß sie in Herakleopolis eine Fremde ist, erreichen kann, sondern viel eher durch einen Hinweis auf ihre unsichere Stellung in Ägypten überhaupt. Ermutigen könnten zu einem solchen Verständnis, auch wenn eine Parallele dafür sonst nicht zu finden ist, die Bemerkungen von J. Mélèze Modrzejewski in „Espérances et illusions du judaïsme alexandrin“ (in: Profesorowi Janowi Kdrebskiemu in memoriam, pod redakcją A. Pikulskiej-Robaszkiwicz, Lodz 2000), wo auf S. 226-230 von der „Erfindung der Diaspora“ gehandelt wird (allerdings ohne Einbeziehung von *ξευτεία* und noch ohne Kenntnis unseres Papyrus). Vgl. auch vom selben Autor, *How to be a Jew in Hellenistic Egypt?*, in: *Diasporas in Antiquity* (ed. S.J.D. Cohen and E.S. Frerichs), Atlanta, Georgia 1993, S. 65–92.

daß wir den Vorgang für etwas Jüdisches, Nicht-Griechisches ansehen. In der Einleitung haben wir nur mit der Möglichkeit gerechnet, daß hier jüdisches Rechtsdenken vorliegt.⁸ In der Rezension wird uns aber vorgeworfen, wir würden diese „Versklavung“ für etwas Jüdisches halten.

Noch immer irritiert uns das Fehlen eines griechischen Terminus in diesem Papyrus, der für ein Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit Aufenthaltszwang durchaus zur Verfügung gestanden hätte. In den anderen Papyri werden griechische Termini völlig selbstverständlich verwendet, wenn es sich um griechisches Recht handelte. Warum fehlen sie gerade hier? Wir warten auf das Urteil der Fachleute.

4) Zur Petition Nr. 8 schreibt Frau Honigman (S. 261 unten): „the editor strives to find a Jewish peculiarity in the leniency displayed by the archontes towards the debtor, and in their new staggering of the dates when payments fall due (p. 95). This is rather curious. If Jewish law were relevant here, we should not expect the interest rate to be the one commonly applied in Egypt.“ Unsere Bemerkung auf S. 95 ist völlig mißverstanden. Überhaupt scheint der ganze Papyrus mißverstanden zu sein. Natürlich hat die Angelegenheit nichts mit jüdischem Recht zu tun. Im Gegenteil, Bezug genommen wird auf ein griechisches Vollstreckungsverfahren. Ἀνανέωσις und ἐπικαταβολή werden nicht vor den Archonten, sondern vor griechischen Behörden stattgefunden haben (s. P.Polit.Iud., S. 94). Vor der griechischen Behörde muß die Sache zugunsten des Gläubigers bereits entschieden gewesen sein. Es gab also eigentlich keinen Grund für den Gläubiger, sich in dieser Sache noch zusätzlich an die Archonten zu wenden. Dennoch tat dies der Gläubiger, entweder aus Solidarität zu seiner jüdischen Gemeinde, oder auf Grund von Druck, der von Juden auf ihn ausgeübt wurde. Wahrscheinlich fürchtete er, sich in seiner jüdischen Gemeinschaft zu isolieren, wenn er sein Recht rücksichtslos mit Hilfe der griechischen Behörde durchsetzte. Wir haben das nicht so deutlich gesagt. Aber darauf bezieht sich die Bemerkung auf S. 95: „Es ist sicherlich bezeichnend für den Zusammenhalt der Juden, daß die Repräsentanten der örtlichen jüdischen Gemeinde noch nach der ἐπικαταβολή im Interesse der Schuldner einen Kompromiß erzielten und der Gläubiger auf bereits erworbenes Recht verzichtete und sich auf ein neuerliches Zahlungsverprechen einließ.“ Unsere Bemerkung bezieht sich also nicht auf griechische oder jüdische Rechtsvorstellungen, sondern auf soziale Bindungen.

So weit wir sehen, kann Frau Honigman eigentlich nur aus diesen vier Punkten ihr Resümee auf S. 262 abgeleitet haben: „The main issue at stake, in the various topics just discussed, is the editors' recurrent inclination, in their introduction, to isolate the case of the Jews from their Ptolemaic environment.“⁹ Wir meinen, in keinem der vier erwähnten Punkte hält die Kritik in der Form, in der sie geäußert wurde, einer Nachprüfung stand. Die von Honigman unterstellte Tendenz ist gar nicht vorhanden. Wir haben im Gegenteil immer versucht, gerade den griechischen rechtlichen Hintergrund in jedem der Fälle ausführlich darzustellen und aufzuhellen, was uns Frau Honigman an anderer Stelle auch ausdrücklich bescheinigt. Ärgerlich ist aber, daß Honigman aus der von ihr unterstellten Tendenz schließt, wir würden Anschauungen über die Natur eines Politeuma favorisieren, die überholt seien. Welche Anschauungen sie uns dabei zu unterstellen geneigt ist, wird aus einem Konditionalsatz auf S. 263 deutlich: „if by this the editors mean to return to the old definition of the *politeuma* which saw it as a pattern providing the Jews with complete internal autonomy.“ Wir haben uns freilich nirgends Spekulationen über die Natur des Politeuma von Herakleopolis hingegeben, sondern nur die neue Quellen möglichst gewissenhaft zu interpretieren versucht. Eine „complete internal autonomy,“ was immer darunter zu verstehen sein soll, ist im Archiv nicht zu sehen, und wir hatten keinen Grund, sie zu vermuten.

Honigman hebt besonders hervor, daß alle ägyptischen Politeumata „military connections“ gehabt hätten. Daß sie zumindest in der Regel aus „Landsmannschaften“ von Soldaten hervorgegangen sein werden, bestreiten wir auch nicht und haben auch für das Politeuma von

8 Als Fazit haben wir geschrieben: „Auch hier könnte genuin jüdisches Rechtsdenken vorliegen.“ (S. 26)

9 Ähnlich auch auf S. 259: „The rest of this review will be dedicated to a re-examination of some of the comments of the editors which, in my view, grant excessive 'Jewish particularity' to these documents.“

Herakleopolis einen solchen Ursprung vermutet. Völlig unklar ist aber, ob dieser militärische Charakter erhalten blieb, und wie ausgeprägt er schließlich war. In unserem Archiv spürt man kaum etwas davon. Frau Honigman macht deshalb auch gar nicht den Versuch, aus dem Archiv Belege für den von ihr vermuteten militärischen Charakter unseres Politeuma beizubringen, sondern sagt nur ganz allgemein nach einer Charakterisierung des Politeuma der Idumäer in Memphis und der daran angeschlossenen Vermutung, daß die Situation in Herakleopolis beim jüdischen Politeuma ähnlich gewesen sein wird: „There is nothing in the archive from Heracleopolis to undermine these conclusions“ (S. 263). Mit gleichem Recht ließe sich auch sagen: „there is nothing ... to support these conclusions.“ Ein Soldat ist der Petent in P.Polit.Iud. 5, 3–4, der sich als Μακεδῶν τῶν Δημητρίου ἰππέων μισθοφόρων bezeichnet. Ein Soldat ist vermutlich auch der Petent in P.Polit.Iud. 8 (s. zu Z. 8), Theodotos, der aber im Oxyrhynchites beheimatet ist. Ob er zur Zeit der Eingabe diesen Beruf noch ausübte, ist außerdem fraglich. Dies sind die einzigen Fälle, wo Soldaten mehr oder weniger sicher nachgewiesen werden können. Davon abgesehen ist es aber unbestreitbar, daß in Herakleopolis Juden als Soldaten gedient haben. Was aber überrascht, ist die von Honigman vertretene Ausschließlichkeit des militärischen Charakters. Sie definiert das Politeuma als „a cultic organization of soldiers“ und schreibt: „The Jews who belonged to the *politeuma* in Heracleopolis formed a military settlement, probably including soldiers and wives. Whether wives and children were formally members of the *politeuma* or only members of the local Jewish community cannot be decided, but parallel material from other *politeumata* as well as the evidence from the Heracleopolis archive itself suggest that they were not“ (S. 264). Wenn wir uns dieser Definition anschließen, dann müssen wir vermuten, daß alle Personen, die im Archiv als Angehörige τῶν ἐκ τοῦ πολιτεύματος bezeichnet werden, Soldaten sind oder zumindest waren. Die beiden Soldaten, die im Archiv greifbar sind, wären dann nur deshalb als Soldaten beschrieben, weil sie nicht in Herakleopolis stationiert waren, was in Nr. 8 sicher, in Nr. 5 vielleicht der Fall gewesen ist. Vielleicht muß man es in dieser Frage bei einem *Non liquet* belassen. Wenn Honigmans Vermutung richtig wäre, dann wäre freilich die große Autorität der Archonten in den Dörfern innerhalb und außerhalb des Herakleopolites, wie sie in den Nummern 4, 6, 8, 18, 19, 20 zum Ausdruck kommt, noch überraschender. Denn die Archonten übertrugen den dörflichen πρεσβύτεροι nicht nur die Untersuchung von Fällen und trugen ihnen auf, dafür zu sorgen, daß Personen vor dem Gericht der Archonten erscheinen (Nr. 19, 20, 4), sondern bestellten sogar diese πρεσβύτεροι bei Vernachlässigung ihrer Pflicht zu sich nach Herakleopolis (Nr. 6). Einer Organisation, die ausschließlich aus Soldaten bestand, möchte man eine solche Machtfülle eigentlich nicht zutrauen.

Über die hellenistischen Politeumata ist viel geschrieben worden. Manche Autoren meinten, daß sie sehr unterschiedlich waren und man sie nicht über einen Kamm scheren darf. Das schien uns eine vorsichtige und vernünftige Einstellung zu sein. Wir haben daher auch nicht versucht, die spärlichen Nachrichten über die anderen ägyptischen Politeumata in unsere Überlegungen einzu beziehen. Es gibt ja nicht viele Nachrichten und bezeichnenderweise sind mit einer Ausnahme alle Belege Inschriften. Als einziger Papyrus bezeugte bisher P.Tebt. I 32 ein ägyptisches Politeuma.¹⁰ Das scheint zu zeigen, daß Politeumata in Ägypten nur von untergeordneter Bedeutung waren und nicht überbewertet werden dürfen. So wichtig sie für die Angehörigen eines Politeuma gewesen sein mögen, in der Verwaltung der Chora spielten sie wohl kaum eine Rolle.

Universität zu Köln
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

10 In P.Tebt. I 32, 9.17 = W.Chr. 448 (145 v.Chr.?) wird ein Politeuma der Kreter erwähnt.